

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 27 **Freyung, 17.05.2021** **51. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
10.05.2021	1. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Landkreises Freyung-Grafenau über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)	80
17.05.2021	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV); Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau zur Festlegung ergänzender Besuchs- und Schutzregelungen für Einrichtungen sowie zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle für Testnachweise von Grenzgängern	81

1. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Landkreises Freyung-Grafenau über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 205) und durch Verordnung vom 12. April 2021 (GVBl. S. 263) erlässt die untere Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Freyung-Grafenau folgende Änderung der Parkgebührenverordnung:

§ 1

Die Gebührenordnung des Landkreises Freyung-Grafenau über die Erhebung von Parkgebühren vom 26.10.2020 (Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau Nr. 19 vom 28.10.2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Parkgebühren erhält folgende Fassung:

Es gelten für den Parkplatz am Dreisessel auf den gekennzeichneten Flächen an der FRG 13 in der Zeit von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr folgende Parkgebühren:

Pkw:

Je Stunde	1,00 €
Tagesgebühr Pkw	5,00 €
Jahresgebühr Pkw	45,00 €

Busse und Wohnmobile:

Je Stunde	3,00 €
Tagesgebühr Busse/Wohnmobile	10,00 €

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, 10.05.2021

gez.
Scheichenzuber-Art
Oberregierungsrätin

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und
der Coronavirus-Einreiseverordnung
(CoronaEinreiseV);
Änderung der Allgemeinverfügung des
Landratsamts Freyung-Grafenau zur Festlegung
ergänzender Besuchs- und Schutzregelungen für
Einrichtungen sowie zur Übertragung der Funk-
tion als Vorlagestelle für Testnachweise von
Grenzgängern**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs.1, 28a Abs.1 Nr.15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl.2021 Teil I,Nr18, S. 802),§ 28 I der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021 (BayMBl.2021 Nr. 171) zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 337) und § 36 IfSG, i.V.m. der CoronaEinreiseV vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) i.V.m. Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl.2020 Nr. 641) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 07.05.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau 2021 Nr. 25) wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Ziffer 1.1. - Ziffer 1.3. werden aufgehoben.
 - 1.2. Ziffer 1.4. wird zu Ziffer 1 und wird wie folgt neugefasst:

„Da im Landkreis Freyung Grafenau die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 (Inzidenz laut RKI vom 17.05.2021: 100,8) überschritten wird, wird für die Mitarbeiter in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, und für Mitarbeiter in Altenheimen und Seniorenresidenzen gemäß § 9 II Nr. 5 der 12. BayIfSMV folgendes angeordnet:

- 1.1. Jeder Mitarbeiter der in 1.4. genannten Einrichtungen, ist dazu verpflichtet, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist, einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) oder PCR auf SARS-CoV-2 an sich durchführen zu lassen. Personen gemäß § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV (geimpfte und genesene Personen) sind von der Verpflichtung ausgenommen. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
- 1.2. Wird der maßgebliche Inzidenzwert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, wird dies im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht und die Regelung tritt ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.“
- 1.3. Ziffer 2. entfällt
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 18.05.2021 um 0.00 Uhr in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Grafenauer Str. 44, Zimmer 122, 94078 Freyung, aus. Sie kann von Montag bis Donnerstag während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, 17.05.2021

gez.

Scheichenzuber-Art

Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung

Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252

E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
